

# Mandantenbrief

## Verordnungsfähigkeit anthroposophischer Arzneimittel in der GKV – eine Übersicht

Stuttgart, im Mai 2011

### 1. Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind in der GKV grundsätzlich ordnungsfähig

#### Ausnahmen:

- Arzneimittel, die aufgrund des fehlenden Nutzens oder aufgrund von Unzweckmäßigkeit oder Unwirtschaftlichkeit in Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) aufgeführt sind. (Vgl. *entsprechende Hinweise in der Übersicht der Weleda AG: „Verordnungsfähigkeit von Anthroposophischen Arzneimitteln der Weleda AG in Bezug auf die Neufassung der AM-RL vom 01.04.2010 – Seite 1“ sowie Schreiben der GAÄD vom 30.03.2010 S. 21 ff*)
- Arzneimittel für sogenannte Bagatellerkrankungen (z.B. Schnupfenmittel, hustendämpfende und -lösende Mittel, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel)

### 2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Grundsatz: nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind **bei Kindern bis zum**

vollendeten 12. Lebensjahr bzw. bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ordnungsfähig.

- a) Darüber hinaus sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel dann ordnungsfähig, wenn sie **zur Behandlung schwerwiegender Erkrankungen** als **Therapiestandard** gelten.

Der GBA hat in **Anlage I der AM-RL** bezüglich 46 dort aufgeführten schwerwiegenden Erkrankungen definiert, welche (schulmedizinischen) Arzneimittel als **Therapiestandard** ordnungsfähig sind.

Nach **§ 12 Abs. 6 AM-RL** sind bezüglich dieser vom GBA festgelegten schwerwiegenden Erkrankungen auch alle nicht verschreibungspflichtigen **anthroposophischen Arzneimittel** ordnungsfähig, die für diese Erkrankungen jeweils als Therapiestandard innerhalb der Anthroposophischen Medizin gelten. Die Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland e.V. (GAÄD) hat dazu festgelegt, welche Arzneimittel innerhalb der anthroposophischen Therapierichtung jeweils

als Therapiestandard gelten (vgl. *Schreiben der GAÄD vom 30.3.2010 zur „Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln der anthroposophischen Therapie“ Listen C1 und C2 sowie Hinweise in der Übersicht „Verordnungsfähigkeit von Anthroposophischen Arzneimitteln der Weleda AG in Bezug auf die Neufassung der AM-RL vom 01.04.2010“ – S.2 – 11 Teile A und B*)

- b) Verordnungsfähig sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel außerdem zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines zugelassenen, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ordnungsfähigen Arzneimittels auftretenden schädlichen unbeabsichtigten Reaktionen (**unerwünschte Arzneimittelwirkungen**; UAW), wenn die UAW schwerwiegend ist (§ 12 Abs. 8 AM-RL, vgl. *Teil C der Hinweise in der Übersicht „Verordnungsfähigkeit von Anthroposophischen Arzneimitteln der Weleda AG“, S.2 – 11 sowie Schreiben der GAÄD vom 30.03.2010, S. 15 ff*)
- c) Auch wenn nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel für Kinder bis zum vollendeten 12. bzw. bei Jugendlichen

mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich auf Kassenrezept verordnet werden können, sind insoweit dennoch die Hinweise des GBA auf ein besonderes Gefährdungspotenzial oder eine unwirtschaftliche Verordnung bei den in **Anlage III der AM-RL** aufgeführten Arzneimittel zu beachten, die zu einem **Verordnungsausschluss wegen Unzweckmäßigkeit oder Unwirtschaftlichkeit** führen können (vgl. dazu die Übersicht der Weleda AG zur „Verordnungsfähigkeit“, S. 1)

3. **Nicht ordnungsfähig** sind generell nicht apothekenpflichtige, frei verkäufliche Arzneimittel.
4. **Hinweis:** bei nicht verschreibungspflichtigen anthroposophischen Arzneimitteln, die als Therapiestandard bei einer schwerwiegenden Erkrankungen ausnahmsweise ordnungsfähig sind, ist auf dem **Kassenrezept** der Vermerk anzubringen: „**Abgabe gem. § 12 Abs. 6 AM-RL indiziert**“). Zusätzlich ist in den **Behandlungsunterlagen** (nicht auf dem Rezept) die zugrunde liegende Diagnose zu dokumentieren.

Jan Matthias Hesse  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Keller & Kollegen  
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart  
Fon 0711-22 02 16-90  
Fax 0711-22 02 16-91  
info@anwaltskanzlei-keller.de  
www.anwaltskanzlei-keller.de